

Muslime nicht generell diskriminiert

Zeitung berichtet über den mutmaßlichen Angreifer von Würzburg

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Schlagzeile „Abdirahman J.: Islamist, krank – oder beides?“ über den mutmaßlichen Angreifer von Würzburg. Dieser habe bereits vorher bei einem Streit in einer Obdachlosenunterkunft zu einem Messer gegriffen. Das berichtet der Generalstaatsanwalt. Die Redaktion zeigt ein unverpixeltetes Foto des Verdächtigen. Der mutmaßliche Täter wird im Text unter anderem als „Angreifer“, „Messerangreifer“ und „Täter“ bezeichnet. Ein Leser der Zeitung kritisiert die identifizierende Abbildung des mutmaßlichen Täters. Er sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Richtlinie 8.1 (Kriminalberichterstattung). Er vermutet außerdem durch die Überschrift eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 des Kodex. Diese rücke zudem nach Ziffer 12 (Diskriminierungen) Moslems in den Bereich des Generalverdachts als potenzielle Kriminelle. (Anmerkung des Presserats: Die Beschwerde wurde im Vorfeld nicht auf Ziffer 12, sondern nur auf die Ziffern 8 und 13 zugelassen). Die Erwähnung der Nationalität des Tatverdächtigen war nach Richtlinie 12.1 gerechtfertigt, da es sich um eine besonders schwere Tat gehandelt habe. Außerdem ist im Text nicht zu erkennen, dass Muslime generell diskriminiert werden. Der Autor teilt mit, es sei nie seine Absicht gewesen, Moslems pauschal zu kriminalisieren. Diesen Vorwurf weise die Redaktion mit Nachdruck zurück. Ihr zu unterstellen, Moslems unter Generalverdacht zu stellen, sei eine Verdrehung der Tatsachen, für die es im Text keine Anhaltspunkte gebe.

Der Beschwerdeausschuss sieht keine Verstöße gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Es hat ein öffentliches Interesse an der Identität des Tatverdächtigen bestanden. Bei der Messerattacke von Würzburg handelte es sich um eine außergewöhnlich schwere und in ihrer Art und Dimension besondere Straftat. Sie geschah in der Öffentlichkeit. Insofern war es presseethisch in Ordnung, das Foto des Täters zu zeigen. Die Vermutung des Autors, der Täter sei „Islamist“ bzw. „krank“ ist von den Fakten im Text gedeckt. So war zum Zeitpunkt der Berichterstattung klar, dass der Täter bereits vorher in psychiatrischer Behandlung war und die Tat für seinen „persönlichen Dschihad“ gehalten habe. An diesem möglichen Motiv des Täters bestand zweifellos ein öffentliches Interesse. Auch eine Vorverurteilung liegt nicht vor. Nach Ziffer 13, Richtlinie 13.1, darf eine Person als Täter bezeichnet werden, „wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat.“ All diese Kriterien sind erfüllt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lagen außerdem keine konkreten Anhaltspunkte für eine

Schuldunfähigkeit des Verdächtigen vor.

Aktenzeichen:0647/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);
Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet